FS 2012 Tanja Domej

#### Zivilverfahrensrecht III

### Thema: Überblick über das IZVR

# I. Regelungsgegenstände und Rechtsquellen des internationalen Zivilverfahrensrechts im Überblick

#### 1. Problemfelder

- Gerichtsbarkeit
- Internationale Zuständigkeit
- Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit
- Internationales Beweisrecht
- Internationale Zustellung
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
- Prozessuale Behandlung ausländischen Rechts
- Prozessuales Fremdenrecht
- Internationales Insolvenzrecht
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

## 2. Gegenstand und Begriff

- Normen über die Rechtsdurchsetzung in Fällen mit Auslandsbezug
- International ist die Aufgabe, nicht (notwendigerweise) die Rechtsquelle
- Nationales Recht, völkerrechtliche Verträge
- Normtypen:
  - o (in geringerem Umfang) Kollisionsnormen
  - o sachrechtliche Sonderregeln für Prozessrechtsverhältnisse mit Auslandsbezug

## II. Anwendungsbereich des LugÜ

	Internationale Zuständigkeit	Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren	Anerkennung und Vollstreckung
sachlich	Zivil- und Handelssache		
	Kein Ausschluss nach Art. 1 II LugÜ		
räumlich (-persönlich)	Art. 22 LugÜ Art. 24 LugÜ Art. 23 LugÜ Art. 3 I, Art. 4 I LugÜ Art. 9 II, Art. 15 II, Art. 18 II LugÜ	Verfahren vor Gerichten verschiedener VS	Anerkennung und Vollstreckung in VS  und  Entscheidung eines Gerichts eines anderen VS  oder  Urkunde in anderem VS aufgenommen  oder  Vergleich vor Gericht eines anderen VS geschlossen
		nicht relevant: räumlich- persönliche: Anwendbarkeit des LugÜ in Bezug auf die Zuständigkeit	nicht relevant: räumlich- persönliche Anwendbarkeit des LugÜ in Bezug auf die Zuständigkeit
	Art. 64 I, II lit. a LugÜ	Art. 64 I, II lit. b LugÜ	Art. 64 I, II lit. c LugÜ

# III. Auslegung des LugÜ

- Primat der vertragsautonomen Auslegung
- Methoden der vertragsautonomen Auslegung
  - o Wortlaut
  - o Systematik
  - o Historische Auslegung
  - o Teleologische Auslegung
  - o Rechtsvergleichende Auslegung
- Bedeutung des Europarechts bei der Auslegung des LugÜ
- Faktische Leitfunktion des EuGH (insb. auch Rspr. zur EuGVVO)
- Abweichende Auslegung des LugÜ bei «Europarechtslastigkeit» der Rspr. zur EuGVVO?

## IV. Zuständigkeit nach LugÜ

Internationale Zuständigkeit nach LugÜ – Prüfungsschema

[Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 63 I LugÜ)?]

wenn (+)

### Sachlicher Anwendungsbereich

- Zivil- oder Handelssache (Art. 1 I LugÜ)?
- Kein Ausschluss gem. Art. 1 II LugÜ?

wenn (+)

**Räumlich persönlicher Anwendungsbereich** (Art. 22, Art. 24, Art. 23, Art. 3 I, 4 I, Art. 9 II, Art. 15 II, Art. 18 II LugÜ)?

wenn (+)

## internationale Zuständigkeit nach LugÜ gegeben?

wenn (-): keine Zuständigkeit in der CH (keine subsidäre Prüfung nach IPRG!)

wenn (+): örtliche Zuständigkeit in LugÜ mitgeregelt?

wenn ja: internationale und örtliche Zuständigkeit nach LugÜ

wenn nein: internationale Zuständigkeit nach LugÜ, örtliche Zuständigkeit nach IPRG

## V. Systematik der Zuständigkeitsbestimmungen des IPRG im Überblick

## VI. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen nach LugÜ

### 1. Anerkennung

- Begriff: Erstreckung der Wirkungen ausländischer Entscheidungen (Art. 32 LugÜ) auf das Inland:
  - o Rechtskraft (Einmaligkeitswirkung, Bindungswirkung, Präklusionswirkung)
  - o Gestaltungswirkung
  - o Interventions- und Streitverkündungswirkung
  - o *nicht:* Tatbestandswirkung (Frage des materiellen Rechts)
- Grundsatz der Wirkungserstreckung: Wirkungen bestimmen sich nach dem Recht des Erststaates
- Grundsätzlich keine automatische Erstreckung der Vollstreckbarkeit; diese setzt eine Vollstreckbarerklärung voraus (h.M. in der Schweiz aber: inzidente Prüfung der Vollstreckbarkeit im Rechtsöffnungsverfahren möglich)
- Anerkennung ipso iure (Art. 33 Abs. 1 LugÜ); fakultativ Anerkennungsfeststellungsverfahren (Art. 33 Abs. 2 LugÜ)
- Anerkennungsversagungsgründe (Art. 34, Art. 35 LugÜ)
  - o ordre public (Art. 34 Nr. 1 LugÜ)
  - o Verletzung des rechtlichen Gehörs bei Verfahrenseinleitung (Art. 34 Nr. 2 LugÜ)
  - o Widersprechende Entscheidungen (Art. 34 Nr. 3 und 4 LugÜ)
  - o Grundsätzlich keine Prüfung der indirekten Zuständigkeit (Art. 35 Abs. 3 LugÜ); Ausnahmen: Art. 35 Abs. 1 LugÜ (insb.: ausschliessliche Zuständigkeiten, Versicherungsund Verbrauchersachen)

### 2. Vollstreckbarerklärung (Exequatur) (Art. 38 ff. LugÜ)

- Voraussetzung der Vollstreckung Vollstreckbarkeit der Entscheidung wird im Exequaturverfahren für die Rechtssphäre des Zweitstaats originär verliehen (a.A.: bewirkt Erstreckung der Vollstreckbarkeit auf Rechtssphäre des Zweitstaats)
- Vollstreckung selbst nicht Regelungsgegenstand des LugÜ, unterliegt der lex fori des Vollstreckungsstaates (CH: ZPO, SchKG)
- Grundzüge des Exequaturverfahrens nach LugÜ:
  - o Keine Anhörung des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren (Überraschungseffekt)
  - Nach Vollstreckbarerklärung erster Instanz Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen (Art. 47 II LugÜ) (schon davor: einstweilige Massnahmen nach nationalem Recht, vgl. Art. 47 I LugÜ)

- Vollstreckbarerklärung setzt Anerkennung voraus, aber nach LugÜ 2007 Prüfung der Anerkennungsversagungsgründe erst aufgrund eines Rechtsbehelfs des Antragsgegners (Art. 41 LugÜ)
- o Kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren (Art. 43 bis 46 LugÜ i.V.m. Anh. III und IV, vgl. auch Art. 327a ZPO)
- Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG als Massnahme zur Sicherstellung der Vollstreckung ausländischer Entscheide
  - o LugÜ-Titel als Grundlage für Arrestlegung
  - o str.: Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ohne vorherige oder gleichzeitige Vollstreckbarerklärung möglich?
  - o str.: Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG bei «IPRG-Titeln» (ausländische Entscheidungen ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ; Schiedssprüche)
- VI. System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach IPRG im Überblick

## Fallbeispiel 1

V AG hat ihren Sitz in Zürich. Sie verkauft K mit Wohnsitz in Wien Waren. Die Waren sind laut Vertrag von V AG an verschiedene Wiederverkäufer des K in Österreich und Slowenien zu liefern.

- 1. Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.
- 2. Welchen Einfluss hat es auf die Lösung, wenn die Waren an die Niederlassung des K in Singapur zu liefern sind?
- 3. Welchen Einfluss hat es auf die Lösung, wenn K seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss, aber vor Klageerhebung nach China verlegt?

#### Fallbeispiel 2

Z (Wohnsitz Zürich) wünscht sich ein Kind, wäre dafür jedoch auf eine künstliche Befruchtung angewiesen. In ihrem Fall ist eine solche aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz unzulässig. Z recherchiert daher im Internet, ob der Eingriff im Ausland möglich wäre, und wird auf der Website der Klinik N in Nizza (www.n\*\*\*.fr) fündig. Dort finden sich unter anderem Informationen in französischer und englischer Sprache zur Behandlung sowie zu den erforderlichen Unterlagen, um bei N einen Termin zu erhalten. Z setzt sich mit N in Verbindung, erhält einen Termin und reist nach Nizza, wo sie mit N einen Behandlungsvertrag abschliesst. Darin ist als Gerichtsstand Nizza vereinbart.

Nachdem Z das Behandlungshonorar schuldig bleibt, erhebt N in Nizza Klage auf Zahlung. Z bestreitet die Zuständigkeit. Zu Recht?